

Schulordnung

Version nach Vernehmlassung SL/LP

Gestützt auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung.

1. Rechte und Pflichten von Schüler/innen und Eltern

Die Schüler/innen haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Die Schüler/innen sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrkräfte, der Schulhauswarte, der Schulleitung und des Gemeinderates zu befolgen.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrkräften zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung eingeschaltet werden, welche zwischen den Parteien vermittelt.

Elternabende und Standortgespräche sind für Eltern Pflicht und es wird die Teilnahme von mindestens einem Elternteil erwartet.

Die Eltern arbeiten zum Wohle des Kindes mit der Schule zusammen und unterstützen sie beim Einhalten dieser Schulordnung.

2. Schulbeginn und Pausen

Die Schüler/innen betreten das Schulhaus frühestens 10 Minuten vor Lektionsbeginn oder nach Absprache mit den Lehrpersonen. Sie dürfen während den Pausen und in den Zwischenstunden das Schulareal nur mit ausdrücklicher Erlaubnis oder auf Anweisung einer Lehrperson verlassen.

3. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulareal

Die Schüler/innen sind zu rücksichtsvollem und kameradschaftlichem Benehmen angehalten. Ball- und Fangspiele sind im Schulhaus verboten. Das Spielen mit Kriegs- und Gewaltspielzeugen ist auf dem gesamten Schulhausgelände verboten.

Während der Pausen dürfen Kickboards, Rollbretter, Fahrräder etc. nicht benützt werden.

Mobiltelefone und andere digitale Geräte dürfen nicht benutzt werden und müssen lautlos im Schulsack aufbewahrt werden.

4. Gebäude/Umgebung, Mobiliar und Schulmaterial

Die Schüler/innen haben zu den Schulgebäuden, der Umgebung und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Bei mutwilliger Beschädigung haften die Eltern.

Verlorenes und beschädigtes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler/innen ersetzt. Beschädigungen an Lehrmitteln, welche nicht durch normale Abnützung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Vergessene Unterlagen, die für die Hausaufgaben benötigt werden, können im Schulhaus geholt werden, falls sich Lehrpersonen oder der Hauswart dort befinden. Schüler/innen dürfen sich nicht alleine im Schulhaus aufhalten, darum werden keine Schlüssel abgegeben.

5. Schülerversicherung, Schulweg

Die Schule versichert ihre Schüler/innen als Ergänzung zur privaten Unfallversicherung gegen folgende Unfälle:

- Während des durch den Schulbetrieb bedingten Aufenthaltes in den Schullokalitäten und auf dem Schulareal (Instrumentalunterricht und Aufgabenhilfe sind eingeschlossen, im konfessionellen Unterricht sind die Schüler separat versichert).

- Auf Schulreisen, Exkursionen, in Lagern und bei Sammlungen und Abzeichenverkäufen.

Der Schulweg fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern.

Unfälle sind den Lehrpersonen bzw. der Schulleitung unverzüglich zu melden.

6. Absenzen, freie Halbtage, Urlaub

Die Eltern entschuldigen **Abwesenheiten** vom Unterricht mündlich oder über Klapp. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Kindes und Todesfall in der Familie bzw. naher Verwandter. Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Schüler/innen haben Anspruch auf einen **freien Schulhalbtage** pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz). Diese freien Halbtage können auch kumuliert bezogen werden. Die Eltern melden den Bezug rechtzeitig bei der Klassenlehrperson.

Für voraussehbare, längere Abwesenheiten ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese **Urlaube** werden durch die folgenden Entscheidungsträger erteilt:

- Klassenlehrperson: bis 1 Tag
- Schulleitung: bis 5 Tage
- Ressortverantwortlicher Gemeinderat: 6 Tage und länger

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

Bei allen Absenzen: Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird.

7. Schulfreie Tage, Ferien

Der Ostermontag, der Pfingstmontag und der jeweilige Freitag, welcher zwischen den Feiertagen Fronleichnam und Auffahrt fallen sowie der Nachmittag des 1. Mai sind schulfrei. Weitere freie Halbtage fallen in den Zuständigkeitsbereich des ressortverantwortlichen Gemeinderates.

Ferien- und Quartalsterminplan werden den Eltern abgegeben bzw. auf der Homepage www.uezwil/bildung.ch veröffentlicht.

8. Ordnung im Schulhaus

Nach dem Betreten des Schulhauses müssen unverzüglich die Hausschuhe benützt werden. Im Moment nicht benutztes Schuhwerk und das Turnzeug sind in die dafür vorbestimmten Schuhkästchen zu versorgen. Für Jacken und Taschen steht im Gang eine Garderobe zur Verfügung.

9. Alkohol, Rauchen und Drogen

Rauchen sowie der Konsum von Alkohol oder anderer Drogen ist auf dem gesamten Schulhausareal für Minderjährige (bis 18 Jahre) verboten.

10. Disziplinarwesen

Schüler/innen, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, unbegründet der Schule fernbleiben, den Weisungen von Lehrpersonen, Schulführung oder Hauswart keine Folge leisten, können disziplinarisch gemäss §38 b, c und d Schulgesetz belangt werden.

11. Adressänderungen

Adressänderungen sind der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Uezwil, 01. August 2022

Gemeinderat, Schulleitung und
Lehrpersonen Uezwil